

HÖCHSTER SCHWIMMVEREIN 1893 e.V.

Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V.

Höchster Schwimmverein 1893 e.V. - Postfach 80 03 10 - 65903 Frankfurt am Main

Badeordnung

§ 1 Allgemeines

- 1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Vereinsbad des Höchster Schwimmverein 1893 e.V. Sie ist verbindlich für alle Mitglieder und Gäste. Mit dem Betreten des Vereinsgeländes verpflichten sie sich, die Badeordnung einzuhalten.
- 2) Der Aufenthalt im dem Vereinsgelände erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- 3) Jedes Vereinmitglied hat sich so zu verhalten, dass kein Anderes geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- 4) Mitglieder, Gäste und Besucher, die gegen die Bade- und Geländeordnung verstoßen, können vom Badbesuch des Höchster Schwimmverein 1893 e.V. ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Personen, die erkennbar unter dem Einfluss berauschender Mittel (Alkohol oder Drogen) stehen und sich selbst bzw. andere gefährden oder stören. Widersetzungen oder grobe Verstöße können Strafanzeigen nach sich ziehen.
- 5) Kindern unter 7 Jahren ist der Eintritt nur in Begleitung einer geeigneten Begleitperson erlaubt.
- 6) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, sowie Personen, die erheblich geistig oder körperlich eingeschränkt sind, ist die Benutzung im eigenen Interesse nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
- 7) Der Höchster Schwimmverein 1893 e.V. stellt keinen Bademeister und übernimmt keine Aufsichts- und Fürsorgepflicht im Vereinsbad. Eltern haben ihrer gesetzlichen Aufsichts- und Fürsorgepflicht auch im Vereinsbad nachzukommen.

§ 2 Zutritt zum Vereinsbad

- 1) Das Betreten des Vereinsbades ist nur mit gültigem Mitgliedsausweis gestattet. Der Vereinsausweis ist bei Betreten des Vereinsbades der Einlasskontrolle unaufgefordert vorzuzeigen. Sofern Kontrollen auf den Liegewiesen durchgeführt werden, ist der Vereinsausweis auch vorzuzeigen.
- 2) Die Benutzung des Vereinsbades steht grundsätzlich jedem Mitglied frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten.
- 3) Betrunkene oder unter Einfluss anderer berauschender Mittel stehender Personen ist der Aufenthalt im Vereinsbad nicht gestattet.
- 4) Der Aufenthalt auf dem Vereinsgelände ist in der Zeit von 06.00 Uhr bis 23.00 Uhr gestattet und erfolgt auf eigene Gefahr. Die Nachtruhe ist ab 22.00 Uhr einzuhalten. Der Vorstand behält sich Ausnahmeregelungen dieser Uhrzeiten vor.
- 5) Der Eingang zum Vereinsgelände ist jederzeit geschlossen zu halten. Der vom Mitglied erworbene Schlüssel ist nicht an Dritte übertragbar. Zuwiderhandlungen werden geahndet.
- 6) Die Zulassung von Gästen, Schulklassen oder anderen Gruppen kann nur vom Vorstand oder Beirat genehmigt werden.

§ 3 Unfälle

- 1) Unfälle sind unverzüglich in der Getränkeausgabe und beim Ansprechpartner für Vereinsversicherungen (Adresse im Wasserspritzer und unter www.hoechster-schwimmverein.de) anzuzeigen. Jeder ist zur sofortigen Hilfeleistung im Rahmen seiner Möglichkeiten verpflichtet.

§ 4 Haftung

- 1) Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

- 2) Bei Beschädigungen und groben Verunreinigungen, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz entstehen, haftet der Verursacher und ist zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet.
- 3) Für Unfälle die durch Drogen- oder Alkoholgenuss geschehen übernimmt der Höchster Schwimmverein 1893 e.V. keine Haftung.
- 4) Das Baden insbesondere unter Drogen- oder Alkoholeinfluss geschieht auf eigene Gefahr, der Höchster Schwimmverein 1893 e.V. haftet nicht bei Unfällen.
- 5) Für mitgebrachte oder in den Spinden und Liegencontainern deponierte Gegenstände wie z.B. Liegen, Luftmatratzen, Boote, Badezeug usw. übernimmt der Höchster Schwimmverein 1893 e.V. keine Haftung. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge, Fahrräder, Mofa, Motorräder etc.
- 6) Eltern haben ihrer gesetzlichen Aufsichts- und Fürsorgepflicht auch im Vereinsbad nachzukommen und haften bei Schäden und Unfällen für ihre Kinder.

§ 5 Allgemeines Verhalten auf dem Vereinsgelände

- 1) Die Badegäste sollen sich so verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen entsprechend behindert oder belästigt wird.
- 2) Beim Aufenthalt im Bad ist mindestens die allgemein übliche Badebekleidung zu tragen.
- 3) Die Getränkeausgabe darf nur trocken betreten werden. Die Umkleieräume sollen nicht mit tropfender Badebekleidung betreten werden.
- 4) Der Grillplatz ist in einem sauberen, ordnungsgemäßen und aufgeräumten Zustand zu hinterlassen.
- 5) Fahrzeuge wie z.B. Fahrräder, Mofas, Motorräder etc. sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
- 6) Das Ballspielen ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen und grundsätzlich nicht auf den Liegewiesen gestattet.
- 7) Die Liegeplätze sind in einem sauberen Zustand wieder zu verlassen. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden, insbesondere für Glas, Zigarettenkippen, Eispapier und Eisstiele. Babywindeln sind in die Mülltonnen am Eingang zu werfen. Verunreinigungen in den Toiletten sind zu entfernen. Reinigungs- und Putzmittel werden in der Getränkeausgabe ausgegeben.
- 8) Es wird gebeten auf dem Vereinsgelände generell keine Wasserpfeifen zu rauchen.
- 9) Nicht gestattet ist u.a.:
 - a) der laute Betrieb von Musikgeräten und Musikinstrumenten,
 - b) das Rauchen innerhalb der den Spielplatz/Sandkasten und den Nichtschwimmerbereich eingrenzenden Wege und Geländegrenzen sowie in den Umkleide-, Toiletten- und Duschräumen,
 - c) das Rauchen von Wasserpfeifen (Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre),
 - d) der Verzehr von Alkohol über das übliche Maß hinaus,
 - e) das Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser,
 - f) die Benutzung der Bestuhlung in der Getränkeausgabe in nasser Badebekleidung sowie die Entfernung der Bestuhlung aus geschlossenen Räumen,
 - g) die Entfernung der Bestuhlung auf dem Freigelände von den vorgesehenen Plätzen,
 - h) das Urinieren außerhalb der Toilettenräume,
 - i) das Mitbringen von Tieren und
 - j) das Fahrrad- und Inlinerfahren auf dem Gelände.

§ 6 Badezeiten

- 1) Das Schwimmen ist montags in der Zeit von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr und dienstags bis sonntags von 07.30 Uhr bis 22.00 Uhr möglich. Dabei muss mindestens eine zweite Person anwesend sein. Während der festgelegten Trainingszeiten und sportlichen Veranstaltungen ist das Becken ganz oder teilweise für den allgemeinen Badebetrieb gesperrt. Den Anordnungen der Übungsleiter oder der Wettkampfleitung ist Folge zu leisten.
- 2) Bei Unwetter (u.a. Gewitter) ist das Becken unverzüglich zu räumen.

§ 7 Verhalten in der Dusche und im Becken

- 1) Der Badegast muss sich vor dem Betreten der Schwimm- und Nichtschwimmerbecken abbrausen. Dies gilt im Besonderen nach dem Aufenthalt im Beachspielfeld oder Spielplatz. Seife darf nur im Duschaum benutzt werden. Beim Duschen ist übermäßiger Wasserverbrauch zu vermeiden.

- 2) Da jede Verunreinigung des Badewassers vermieden werden soll, wird vor der Benutzung des Schwimm- und Nichtschwimmerbeckens empfohlen, die Toilette aufzusuchen.
- 3) Badebekleidung darf in den Schwimm- und Nichtschwimmerbecken und den Umkleieräumen weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden, hierfür sind die Waschbecken zu benutzen.

§ 8 Verhalten im und am Becken

- 1) Nichtschwimmern steht ausschließlich das Nichtschwimmerbecken zur Verfügung. Kinder unter 6 Jahren dürfen das Nichtschwimmerbecken nur unter Aufsicht benutzen.
- 2) Rutschen dürfen nur in der üblicherweise vorgesehenen Sitzhaltung entsprechend benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Einrutschbereich muss sofort verlassen werden. Das Rutschen geschieht auf eigene Gefahr.
- 3) Im Schwimmerbecken dürfen Spiel-, Schwimm- und Tauchgeräte in dem dafür vorgesehenen Bereich benutzt werden. Auf der zum Vereinshaus liegenden Seite soll ausschließlich geschwommen werden. Auf der zu den Fahrradabstellplätzen / Eingang liegenden Seite darf getobt und Spielgeräte benutzt werden.
- 4) Neben den Bestimmungen des §5 ist noch zu beachten:
Es ist nicht gestattet:
 - a) vom Beckenrand auf der zum Vereinshaus liegenden Seite ins Becken zu springen
 - b) andere unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen,
 - c) auf den Beckenumgängen zu rennen oder an den Einstiegsleitern zu turnen und
 - d) vom Brückengeländer zu springen.

§ 9 Benutzung der Geräte

- 1) Die Benutzung der vereinseigenen Geräte wird durch den Jugendwart, die Abteilungsleiter sowie die Ausschussvorsitzenden geregelt. Sie beauftragen Mitglieder, die die Benutzung überwachen. Die Geräte dürfen nur ihrem Zweck entsprechend benutzt werden. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden und entstandene Schäden sind einem der oben genannten Personen anzuzeigen.

§ 10 Sonstiges

- 1) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Foto- und Video-Aufnahmen, die im Zusammenhang mit Maßnahmen und Veranstaltungen des Vereins entstehen und zu satzungsmäßigen Zwecken des Vereins verwendet und verbreitet werden, sind davon ausgenommen (siehe Satzung §35 Abs. 2).
- 2) Zur Aufbewahrung von Gegenständen während der Badesaison stehen in den Umkleieräumen gegen Entgelt Spinde zur Verfügung. Desweiteren können auch Liegen in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten gegen Entgelt aufbewahrt werden. Interessenten wenden sich bitte an den Vorstand oder den Koordinator für Liegenabstellplätze und Spinde. Eine Haftung ist gemäß § 4 Abs. 5 ausgeschlossen.
- 3) Fundgegenstände sind in der Getränkeausgabe abzugeben. Über diese wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 11 Einhaltung der Badeordnung

- 1) Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, bei Verstößen gegen die Badeordnung von ihren satzungsmäßigen Rechten auf Aussprache von Strafen Gebrauch zu machen.
- 2) Der Verwalter der Getränkeausgabe sowie die vom Vorstand eingesetzten Arbeitskräfte haben eine Mitwirkungspflicht bei der Überwachung der Badeordnung aufgrund ihrer vertraglichen Vereinbarungen.
- 3) Der o.g. Personenkreis ist berechtigt bei Verstößen ein Badeverbot anzudrohen oder Strafanzeige zu stellen.
- 4) Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt von mindestens 5,00 EURO erhoben.

Der Vorstand